

Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015 und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 14.12.2016 beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Münster. Grundlage der Arbeit ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NW vom 08.01.2007.

In Münster nehmen sowohl städtische wie vom Land eingestellte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen die Aufgaben wahr. Gleichwohl ist die Stadt Münster Trägerin der Förder- und Unterstützungsangebote, die von dieser Satzung erfasst werden.

§ 2 Aufgaben und Ziel der Förderangebote

Zur Gesamtkonzeption der Schulpsychologischen Beratungsstelle gehören Einzelfallhilfen für Schülerinnen und Schüler. Nachfolgend aufgeführte Förderangebote sollen das Verstetigen von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen vermeiden:

- Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Lernwerkstätten in Schulen
- Bedarfsorientierte Förderangebote wie u.a. Konzentrationstraining, Verhaltenstraining, Psychomotorik, Umgehen mit Prüfungsangst, soziale Ängste, Mädchen- und Jungengruppen

Neben akutem Unterstützungsbedarf haben diese Förderangebote auch eine präventive Funktion. Für die betroffenen Kinder erhöhen sich die Wahrscheinlichkeiten für eine erfolgreiche Lernbiografie. Lernversagen und Schulmüdigkeit bis hin zur Schulverweigerung können vermieden werden.

§ 3 Angebote der Lernwerkstatt bzw. der Lernwerkstätten in Schulen

Die Lernwerkstätten entwickeln Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens. Die Durchführung der Fördermaßnahmen erfolgt zum einen in der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle und zum anderen in den Lernwerkstätten einzelner Schulen (wohnortnahe Förderung). Schulen und Lehrkräfte werden durch die Angebote der Lernwerkstätten informiert, unterstützt und fortgebildet.

§ 4 Sonstige Förderangebote

Orientiert an spezifischen Bedarfen bietet die Schulpsychologische Beratungsstelle in der Regel weitere Förder- und Gruppenangebote wie z.B. Konzentrationstraining, Lern- und Arbeitsstrategien, Verhaltenstraining, Psychomotorik, Umgehen mit Prüfungsangst u.a. an.

§ 5 Qualität

Zur Qualitätssicherung der Förderangebote werden folgende Maßnahmen angeboten bzw. gefordert:

- Vor Aufnahme der Tätigkeit ist von den Förderkräften ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Alle bei den Förder- und Unterstützungsangeboten tätigen Honorarkräfte verfügen über eine entsprechende pädagogisch/psychologische Ausbildung.
- Die in der Förderung tätigen Honorarkräfte verfügen über angemessenes fachliches Wissen zu den jeweiligen Förderangeboten.
- Gemäß der konzeptionellen Grundlagen sorgen die Förderkräfte für die fortlaufende regelmäßige Einhaltung vereinbarter Qualitätsstandards.

§ 6 Fördermaßnahmen

- Angemeldete Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
- Fällt die Fördermaßnahme infolge Verhinderung der Förderkraft oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Entgeltes werden durch die Entgeltordnung §4 (5) geregelt.

§ 7 Schuljahr

- Das Schuljahr der Fördermaßnahmen orientiert sich an der Schuljahresregelung für die öffentlichen Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Es gliedert sich -unabhängig von konkreten Ferienzeiten- in 2 Semester:
 - 1. Semester: 01. August bis 31. Januar
 - 2. Semester: 01. Februar bis 31. Juli
- Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Förderangebote. Ausgenommen davon sind die „beweglichen“ Ferientage.

§ 8 Aufnahme / Abmeldung

- An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulpsychologische Beratungsstelle bzw. die zugeordnete Verwaltungsstelle zu richten. Sie werden durch eine schriftliche Bestätigung rechtswirksam, es sei denn, die Förderung wurde nur für einen bestimmten Zeitraum festgelegt.
- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Über Aufnahme, Gruppeneinteilung sowie Unterrichtsform entscheidet die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle nach Eignung im Rahmen freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Weitere Regelungen bezüglich Aufnahme, Kündigung bzw. Beendigung der Fördermaßnahmen werden durch die jeweils gültige „Entgeltordnung der Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle“ vorgenommen.

§ 9 Ausschluss

Um -unter Berücksichtigung vorhandener Unterstützungsbedarfe- eine sinnvolle Abwicklung der Förderangebote zu ermöglichen, können

- Teilnahmever säumnisse ohne ausreichende Entschuldigung im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Förderung zur Folge haben.

- wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 10 Entgelte

Für die Fördermaßnahmen werden Entgelte nach der „Entgeltordnung der Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle“ erhoben.

§ 11 Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Förderortes ist zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.